Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Nottuln für die Sportanlagen vom 1.01.2027

Die Gemeinde Nottuln erkennt die besondere gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion des Sports in seinen vielfältigen Ausprägungen wie Schulsport, Vereinssport, Freizeit- und Breitensport sowie Leistungssport an. Alle diese Formen haben ihre spezifische Bedeutung und ergänzen sich gegenseitig. Zur Förderung des Sports stellt die Gemeinde Nottuln umfangreiche Sportanlagen zur Verfügung. Die Belegung der Sportanlagen erfolgt zunächst vorrangig durch den Schulsport. Alle freien Kapazitäten können von Dritten für Sportveranstaltungen angemietet werden.

§ 1 Sportanlagen und Geschäftsjahr

1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die von der Gemeinde Nottuln betriebenen Sportanlagen.

2. Folgende Sportanlagen fallen unter die Nutzungs- und Entgeltordnung:

   - Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium, 3-fach Halle
   - Hummelbachhalle, 3-fach Halle
   - Turnhalle Niederstockumer Weg
   - Turnhalle Sebastian Grundschule Darup
   - Turnhalle St. Marien Grundschule Appelhülsen
   - Gymnastikhalle Appelhülsen
   - Turnhalle Schapdetten

   Sie werden nachfolgend „Sportanlagen" genannt.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Nutzungen und Nutzungsordnung

1. Die Sportanlagen werden allen Schulen, in Schulträgerschaft der Gemeinde Nottuln, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die in Trägerschaft des Bistums Münster befindliche Liebfrauenschule Nottuln aufgrund einer bestehenden vertraglichen Regelung.

2. Die Sportanlagen werden ansonsten

   - Schulen,
   - Vereinen,
   - freien Trägern der Jugendhilfe sowie
   - sonstigen Gruppen und Einrichtungen

   entgeltlich zur sportlichen Nutzung überlassen. Die nicht-sportliche Nutzung der Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium wird in einer separaten Entgeltordnung geregelt.

3. Für die Sportanlagen gilt die „Sport- und Turnhallenordnung" in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Entgeltliche Nutzungsüberlassung

1. Die Sportanlagen erzielen Einnahmen im Leistungsaustausch, nämlich durch die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Sportanlagen, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, der Neben- und Außenanlagen und für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen (z.B. Nutzung von Umkleiden, Duschen, Reinigung, Hausmeisterdienste).

2. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird durch Vertrag begründet. Als Vertrag gilt auch der Belegungsplan in Verbindung mit der Nutzungs- und Entgeltordnung. Für jedes Schuljahr (jeweils Beginn 01.08. eines Jahres) wird ein Belegungsplan erstellt.

3. Für jede Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die im Belegungsplan vereinbarten Zeiten stehen den Nutzer:innen verbindlich zur Verfügung und sind die Basis für die Abrechnung der Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

4. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen besteht im Rahmen des jeweiligen Belegungsplanes in Verbindung mit dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 4 Entgelttarife

1. Die Entgelte werden je Nutzungsstunde (60 Minuten) und Nutzungseinheit erhoben und abgerechnet.

2. Nutzungseinheit sind die einzeln nutzbaren Raumeinheiten. Je eine Nutzungseinheit sind Einfachturnhallen und Gymnastikhallen. Teileinheiten der Dreifachturnhallen sind je eine Nutzungseinheit.

   Die Nettoentgelte sind der Tabelle in Anlage zu entnehmen.

3. Das Entgelt je Nutzungsstunde wird auch für Sondernutzungen in Sportanlagen durch Wettkampfveranstaltungen, Turniere und vergleichbare Sportveranstaltungen erhoben. Durch die Entgelte sind grundsätzlich nur Nutzungs- und Betriebskosten abgegolten. Schäden und Mehraufwendungen, die durch unsachgemäße Nutzung (Beschädigung, Verunreinigung, etc.) entstehen, werden gesondert geltend gemacht.

4. Gesonderte Vereinbarungen, z. B. über die Festsetzung von Kautionen, über höhere Entgelte zur Abgeltung von veranstaltungsabhängigen Sonderleistungen und besonderen Verwaltungsaufwand, sind möglich.

§ 5 Fälligkeit, Rechnungsstellung

1. Entgelte werden grundsätzlich nach der Nutzungsüberlassung der Sportanlagen bzw. Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen fällig.

2. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch die Gemeinde Nottuln.

3. Die Entgelte können in regelmäßigen Abständen (z. B. vierteljährlich) abgerechnet werden.

4. Alle angegeben Beträge verstehen sich als Nettobeträge.

   Die Gemeinde Nottuln ist Unternehmer im Sinne des §2 Abs. 1 UStG.
   §2 Abs. 1 UStG definiert, unabhängig von der Rechtsform, jeden zum Unternehmer, der eine

gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, also auch die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR). Für erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen ist das Umsatzsteuergesetz anzuwenden.

§ 6 Entgeltbefreiung, -ermäßigung

Von der Entgeltpflicht kann in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen Um- stände eines Einzelfalles auf Antrag abgewichen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der/die Bürgermeister:in.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1.01.2027 in Kraft.

Anlage

Entgelttarif für die Nutzung der Sportstätten

Alle nachfolgend genannten Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte. Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften Umsatzsteuer anfällt, wird diese zusätzlich berechnet.

Ressource	Teilressource	Stundenentgelt (nur sportliche Nutzung)	zzgl. MwSt.
Sporthalle Niederstockumer Weg			
	Gymnastikraum	1,90 €	19%
	Halle	1,90 €	19%
Sporthalle Appelhülsen		1,90 €	19%
Gymnastikhalle Appelhülsen		1,90 €	19%
Sporthalle Darup		1,90 €	19%
Sporthalle Schapdetten		1,90 €	19%
Hummelbachhalle			
	gesamte Halle	5, 70 € (wochentags) 7,26 € (Wochenende)	19%
	pro Hallenteil (insg. 3)	1,90 (wochentags) 2,53 € (Wochenende)	19%
Mehrzweckhalle Gymnasium			
	gesamte Halle	5,70 €	19%
	pro Hallenteil (insg. 3)	1,90 €	19%